

KUNDMACHUNG

=====

Gemäß § 94 der öö. GemO. 1990, LGBl. 91/1990 wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neustift i.M. vom 10.11.2022 mit der eine Kanalgebührenordnung (Kanalanschlussgebühr und Kanalbenutzungsgebühr) für die Gemeinde Neustift i.M. erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. 28/1958, und des § 17 (3) Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, idF BGBl I 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Neustift i.M. (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 3

mindestens aber

€ 26,01
€ 3.901,00

§ 3

Bemessungsgrundlage

- 1) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Auch Wintergärten, Fitnessräume und Räumlichkeiten, in denen sich Schwimm- oder Heißluftbäder (Saunas) befinden, sind in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

- 2) Ausgenommen von der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 sind:
- Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse, soweit sie nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Nassräume (z.B. Schwimm- oder Heißluftbäder, Saunas) benutzbar ausgebaut sind.
 - Privat genutzte Garagen und Werkstätten
 - Heizräume, Brennstofflagerräume
- 3) Wird bei Wohngebäuden die Bemessungsgrundlage von 200 m² überschritten, wird für die Fläche von 201 - 300 m² ein Abschlag von 20 %, für die Fläche von 301 - 400 m² ein Abschlag von 50 % und ab 401 m² ein Abschlag von 80 % der Anschlussgebühr gemäß § 2 berechnet.
- 4) Die Bemessungsgrundlage bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bildet die Quadratmeterzahl jener Flächen die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sowie betriebliche Flächen, die als Stallgebäude einschließlich Nebenräume (z.B. Milkammer, Futterküche, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte) ausgebaut sind, diese betrieblichen Flächen jedoch nur bis zu einem Höchstausmaß von 200 m².
- 5) Wird bei gewerblichen oder gemischt (Gewerbe und Wohnbereich) genutzten Objekten die Bemessungsgrundlage von 200 m² überschritten, wird für die zwischen 201 -300 m² liegende Fläche ein Abschlag von 20 % und ab 301 m² ein Abschlag von 60 % der Anschlussgebühr gemäß § 2 berechnet.
- 6) Für gewerbliche Produktions- und Lagerflächen, Gasthaussäle und landwirtschaftliche Betriebsflächen ermäßigt sich die Gebühr pro Quadratmeter um 80 v.H.
- 7) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt entweder aufgrund der bei der Gemeinde Neustift i.M. aufliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Den Organen bzw. Beauftragten der Gemeinde Neustift i.M. ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten.
- 8) Für angeschlossene unbebaute Baugrundstücke ist eine Mindestanschlussgebühr zu entrichten. Höhe und Berechnung dieser Mindestanschlussgebühr erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen zur Berechnung des Aufschließungsbeitrages, § 26 Abs. 1 - 7 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. 114/1993 idF LGBl. 69/2015.
- 9) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 25 % der Mindestanschlussgebühr nach § 2 zu entrichten.

§ 4

Ergänzende Kanalanschlussgebühr

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke oder Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird.

- 1) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

- 2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 ein (insbesondere durch Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks, oder Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- 3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 5

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die vom betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr, ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 6

Kanalbenützungsg Gebühr

- 1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt € 4,32 pro Kubikmeter der aus der gemeindeeigenen, einer genossenschaftlichen, einer gemeinschaftlichen oder einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge.
- 2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je angeschlossenen Objekt in Höhe von € 22,72 festgesetzt.
- 3) Die Kanalbenützungsg Gebühr und Grundgebühr ist ab dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz zu entrichten.
- 4) Der Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr wird grundsätzlich der mittels Wasserzähler festgestellte Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Der

Schätzung des Wasserverbrauchs ist die durchschnittlich verbrauchte Wassermenge aus den 3 vorangegangenen Jahren zugrunde zu legen.

- 5) Ist die Ermittlung des gesamten Wasserverbrauches (fremde und eigene Wasserversorgung) am angeschlossenen Grundstück mangels Wasserzähler nicht möglich, ist die verbrauchte Wassermenge aufgrund der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Bedarfseinheitentabelle zu berechnen.
- 6) Die Kanalbenutzungsgebühr für aktiv landwirtschaftlich genutzte Objekte errechnet sich grundsätzlich aus der verbrauchten Wassermenge laut Zählerablesung. Kann der Wasserverbrauch für die gehaltenen Großvieheinheiten mittels Zählerablesung ermittelt werden, ist dieser von der gesamten verbrauchten Wassermenge abzuziehen. Ist eine getrennte Zählung des Wasserverbrauches für die Tierhaltung nicht möglich, ist ein jährlicher Wasserverbrauch von 19,50 m³ je Großvieheinheit anzusetzen und vom Gesamtwasserverbrauch abzuziehen. Der Mindestwasserverbrauch laut jeweils geltender Bedarfseinheitentabelle darf dabei nicht unterschritten werden.
- 7) Als Grundlage für die Ermittlung der Großvieheinheiten wird die Tierliste (Stichtagtierliste) zum EU-Mehrfachantrag oder eine vom Gemeindeamt durchgeführte Viehzählung herangezogen.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes ist für angeschlossene aber unbebaute Baugrundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Höhe und Berechnung dieser Bereitstellungsgebühr erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen zur Berechnung des Erhaltungsbeitrages, § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. 114/1993 idF LGBl. 125/2020.

§ 8

Entstehung des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr und der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 5 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponenten gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- 2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung (insbesondere Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. vollendete Änderung des Verwendungszwecks) schriftlich zu melden.
Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- 3) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- 4) Die Grundgebühr ist am 15. August eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 9 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 10 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Wirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 17.12.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Christoph Bauer

Angeschlagen am: 18.11.2022

Abgenommen am: 13.12.2022